

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen als Benutzungsgebühr für die Bereithaltung von Plätzen in Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen für Kinder, die nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen (GTK) gefördert werden, in Radevormwald

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005, hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 21. Juni 2006 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen als Benutzungsgebühr für die Bereithaltung von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder, die nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrheinwestfalen (GTK) gefördert werden und die Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23, 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 16. Februar 1993 in der Fassung vom 08. September 2005 (BGBl Teil I Nr. 57), beschlossen:

§ 1

Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege

- (1) Der Begriff „Tageseinrichtungen für Kinder“ umfasst Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten, soweit sie ein Träger nach § 11, Abs. 1 GTK betreibt. (Zweites Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes - Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen – GTK - vom 29. Oktober 1991 zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 - Haushaltsstrukturgesetz 2006 -)
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder sind sozialpädagogische Einrichtungen und haben neben der Betreuungsaufgabe einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag als Elementarbereich des Bildungssystems. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und die Betreuung und Information der Erziehungsberechtigten sind von wesentlicher Bedeutung. Die Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen dadurch die Erziehung des Kindes in der Familie. Näheres regelt Landesrecht.
- (3) Kindertagespflege verbindet die Vorteile einer Betreuung in familiärer Atmosphäre und kleinen Gruppen mit flexiblen Betreuungszeiten. Tagespflege stützt die Vereinbarung von Familie und Beruf. Die Betreuung findet entweder im Privathaushalt der betreuenden Tagesmutter oder im Familienhaushalt des Kindes statt. Sie ist eine kostengünstige Form der Betreuung, die den Bedarf effizienter decken kann als andere Formen der Betreuung. Die Tagespflege als flexible Betreuungsmöglichkeit wird für Kinder bis zum 14. Lebensjahr angeboten. Durch eine öffentliche Organisation und Vermittlung der Tagespflege kann eine gleich bleibend hohe Qualität garantiert werden.

§ 2

Anmeldung, Abmeldung

- (1) Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind in ihrer Tageseinrichtung an. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Tageseinrichtung im Rahmen seiner Aufnahmekriterien. Die Aufnahme wird durch Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger der Tageseinrichtung rechtswirksam.
- (2) Zum Zwecke der Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtung dem Jugendamt der Stadt Radevormwald die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme, Änderungs- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.
- (3) Bei der Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten nach einem ausführlichen Beratungsgespräch mit Blick auf die Familien- und Lebenssituation und dem Kinderbetreuungsbedarf die Möglichkeit, die Adresse einer Tagesmutter zu bekommen. Es wird mit den Eltern über die Qualifikation, Wohn- und Familiensituation, Erfahrung, Tagespflegestellengröße (max. 5 Kinder) und Besonderheiten der Tagespflegestelle gesprochen.
Wenn die Erziehungsberechtigten alleinerziehend und berufstätig oder beide berufstätig sind oder sich in Ausbildung befinden, können sie einen Antrag auf Tagespflegegeld stellen. Die Höhe des Tagespflegegeldes richtet sich nach den jährl. Empfehlungen des Ministerium für Generationen, Familien, Frauen und Integration Nordrhein-Westfalen.
Die Erziehungsberechtigten treffen mit dem Jugendamt eine Vorauswahl der in Frage kommenden Tagespflegeperson und nehmen selbstständig Kontakt auf. Nachdem die Erziehungsberechtigten telefonisch und persönlich Kontakt mit der möglichen Tagespflegeperson aufgenommen haben und sich beide Parteien einig geworden sind, beginnt nach Abschluss eines Tagespflegevertrages zwischen den beiden Parteien das Tagespflegeverhältnis.
Wurde der Antrag auf Tagespflegegeld seitens des Jugendamtes bewilligt sind gem. § 90 KJHG die Eltern zu den Kosten der Leistungen der Förderung von Kindern in Tagespflege heranzuziehen. Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Elternbeitragstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, höchstens jedoch bis zur Höhe des tatsächlich gewährten Pflegegeldes.

§ 3

Elternbeiträge

- (1) Für den Besuch einer Tageseinrichtung, die nach dem GTK gefördert wird, wird von den Erziehungsberechtigten eine Benutzungsgebühr in Form von Elternbeiträgen erhoben. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr, dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Tageseinrichtung nicht berührt. Für das Mittagessen – es ist im Beitrag nicht eingeschlossen – kann der Träger ein gesondertes Entgelt verlangen.
Der Elternbeitrag richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Es wird ein Monatsbeitrag festgesetzt. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Elternbeitragstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Radevormwald als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben. Die Stadt Radevormwald ist berechtigt, sich zur Erhebung der Elternbeiträge Dritter zu bedienen. Bei Aufnahme und danach auf Verlangen, haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe nach der Anlage zu Abs. 1 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (3) In Fällen des Abs. 1, Satz 7 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Abs. 1, Satz 9, ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich mitzuteilen. Der Elternbeitrag wird ab dem Monat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.
- (5) Wird ein Kind im Laufe eines Kindergartenjahres aufgenommen, wechselt es die Betreuungsart oder scheidet es aus, wird der Elternbeitrag mit Beginn des Monats der Neuaufnahme/Änderung neu berechnet und festgesetzt. Beim Ausscheiden erfolgt keine anteilige Beitragsrückerstattung für den laufenden Monat.
- (6) Ordnungswidrig handelt, wer die in dieser Satzung wegen der Zuordnung in die Einkommensgruppen nach der Anlage zu Abs. 1 geforderten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht, oder seiner Mitteilungspflicht nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann aufgrund dieser Satzung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € bei Vorsatz und bis zu 500 € bei Fahrlässigkeit geahndet werden.
- (7) Die Absätze 1 – 6 gelten für Kinder in Kindertagespflege entsprechend.

§ 4

Berechnung der Elternbeiträge

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Abs. 1 – 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus

diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.

- (5) Für das Dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Abs. 1 – 4 ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (6) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des aktuellen Monatseinkommen zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. In diesem Fall sind den ermittelten Einkünften auch Einkünfte, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartenden Jahreseinkommen abzustellen.

§ 5

Beitragsermäßigung / Beitragsbefreiung

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung in Radevormwald, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (2) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Abs. 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (3) Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen als Benutzungsgebühr für die Durchführung der außerschulischen Angebote der offenen Ganztagschule im Primarbereich an den Schulen der Stadt Radevormwald (Beitragssatzung OGTS) ist nachrangig.
- (4) Auf Antrag werden Elternbeiträge vom Träger der örtlichen öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Feststellung der Zumutbarkeit erfolgt analog der Bestimmungen des § 90 Abs. 3 SGB VIII. Die Beitragsermäßigung/Beitragsbefreiung wird auf Antrag für ein Kindergartenjahr gewährt und ist ab der Antragstellung wirksam. Sie endet mit Ablauf des Kindergartenjahres oder des Monats, in dem der Ermäßigungs-/Befreiungsgrund entfällt und muss ggf. neu beantragt werden. Die Beitragspflichtigen haben den Wegfall des Ermäßigungs-/Befreiungsgrundes der Stadt Radevormwald unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Beitragspflicht, Fälligkeit

- (1) Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, das die Tageseinrichtung besucht oder in Kindertagespflege betreut wird.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung in Radevormwald, die nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrheinwestfalen (GTK) gefördert wird und zwar für das Kindergartenjahr. § 5 dieser Satzung ist zu berücksichtigen.

- (3) Bei Kindern in Kindertagespflege beginnt die volle Beitragspflicht mit dem Monat, in dem die Tagespflege beginnt und endet zum Ende des Monats, in dem das Pflegeverhältnis aufgehoben wird.
- (4) Die Elternbeiträge sind nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig und im Voraus zum 1. jeden Monats zu entrichten. Erfolgt die Beitragsfestsetzung nach Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder oder in Kindertagespflege, so sind nach Satz 1 bereits fällig gewordene Beiträge am 01. des Folgemonats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2006 in Kraft.

Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung:

Elternbeitragstabelle

Ein-kommens-gruppe	Jahresbrutto-einkommen gem. § 4 der Satzung	Monatlicher Beitrag			
		Kinder-garten	Kindergarten Über Mittag (Ganztags)	Kinder unter 3 Jahren in Tages-einrichtungen oder nicht- schul-pflichtige Kinder in Tagespflege	Hort (Schulkinder) oder schulpflichtige Kinder in Tagespflege
1	bis 12.271,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 24.542,00 €	26,08 €	41,93 €	68,00 €	26,08 €
3	bis 36.813,00 €	44,48 €	70,56 €	141,12 €	57,78 €
4	bis 49.084,00 €	73,11 €	115,04 €	208,61 €	83,85 €
5	bis 61.355,00 €	115,04 €	177,93 €	276,61 €	115,04 €
6	über 61.355,00 €	151,34 €	235,18 €	312,91 €	151,34 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen als Benutzungsgebühr für die Bereithaltung von Plätzen in Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen für Kinder, die nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen (GTK) gefördert werden, in Radevormwald vom 21.06.2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs.6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, 23.06.2006

Der Bürgermeister

Dr. Josef Korsten